

§ 44
Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder
Vermögensgegenständen

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Ausführungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Rechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.

(2) Die Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen Berlins darf Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins übertragen werden. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Juristischen Personen kann mit ihrem Einverständnis durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis verliehen werden, Berlin obliegende Aufgaben bei der Gewährung von Zuwendungen in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn daran ein erhebliches Interesse Berlins besteht und die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gewährleistet ist. Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie die Fachaufsicht hinsichtlich der übertragenen Aufgaben über die juristischen Personen obliegen der für die Aufgabe zuständigen Dienststelle. Widerspruchsbescheide, die sich auf Widersprüche gegen Verwaltungsakte der juristischen Personen beziehen, erlässt die für die Aufgabe zuständige Dienststelle.

Zu § 44:

Übersicht

Nr. 1	Bewilligungsvoraussetzungen
Nr. 2	Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
Nr. 3	Antragsverfahren
Nr. 4	Bewilligung
Nr. 5	Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
Nr. 6	Zuwendungen für Baumaßnahmen
Nr. 7	Auszahlung der Zuwendungen
Nr. 8	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheide, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
Nr. 9	Überwachung der Verwendung; Veröffentlichung
Nr. 10	Nachweis der Verwendung

§ 44

- Nr. 11 Prüfung der Verwendung
- Nr. 11a Erfolgskontrolle
- Nr. 12 Weitergabe von Zuwendungen
- Nr. 13 Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
- Nr. 14 Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
- Nr. 15 Besondere Regelungen
- Nrn. 16 - 18 Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen
- Nr. 19 Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen
- Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
- Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 3 Grundsätze für Förderrichtlinien

Zu § 44 Abs. 1:

Zuwendungen, Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

1 Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann und der Aufwand der Bewilligung und Abwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Zuwendung beabsichtigten Erfolg* steht. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten. Eine Bewilligung für Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 1.3 Bei Projektförderungen im Rahmen übergeordneter Ziele – insbesondere Förderprogramme – darf mit der Förderung erst begonnen werden, wenn die nach Nr. 3.8 AV § 23 erforderliche Zielbestimmung vorliegt.

* Bei Zuwendungen bis zu 1.000 Euro dürfte dies regelmäßig nicht der Fall sein.

1.4 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zulassen; dies gilt nicht für bereits abgeschlossene Maßnahmen. Dabei ist vorsorglich - soweit geboten - darauf hinzuweisen, dass aus der Zulassung der Ausnahme kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden kann. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zuwendungszweck.

1.5 **Besondere Bewilligungsvoraussetzungen für juristische Personen**

1.5.1 Zuwendungen an juristische Personen dürfen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn diese in die Veröffentlichung folgender Angaben in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet eingewilligt haben: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.

1.5.2 Legt der Zuwendungsempfänger dar, dass durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis offenbart wird und er gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung hat, kann die Veröffentlichung von Name und Postanschrift unterbleiben.

1.5.3 Vor Bewilligung der Zuwendung ist sicher zu stellen, dass der Zuwendungsempfänger in der Transparenzdatenbank des Landes registriert ist. Hiervon sind natürliche Personen aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

Für die Bewilligung von Zuwendungen sind folgende Angaben in der Transparenzdatenbank Voraussetzung:

1.5.3.1 für gemeinnützige juristische Personen:

- Name der gemeinnützigen juristischen Person
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Sitz
- Rechtsform
- Gründungsjahr
- Satzung/Gesellschaftsvertrag
- Datum der Gemeinnützigkeitsbescheinigung
- Entscheidungsträger
- Tarifgebundenheit bzw. Art der Arbeitsverträge

1.5.3.2 für nicht gemeinnützige juristische Personen

- Name der nicht gemeinnützigen juristischen Person
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Sitz
- Rechtsform
- Entscheidungsträger
- Tarifgebundenheit bzw. Art der Arbeitsverträge

§ 44

- 1.5.3.3 Abweichend von Nr. 1.5.3 Satz 3 können die voraussetzenden Angaben für die Bewilligung von Zuwendungen auf den Namen der gemeinnützigen bzw. nicht gemeinnützigen Person und die E-Mail-Adresse begrenzt werden, wenn sie
- a) keine hauptberuflich Tätigen in Vorstand und/oder Geschäftsführung beschäftigen oder
 - b) Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung in Berlin durchführen sollen.
- 1.6 Sollen für eine Einrichtung oder ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Stellen Berlins oder sowohl von Berlin als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, soll die Bewilligung in geeigneten Fällen durch nur eine Behörde erfolgen. In jedem Fall haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeizuführen über
- 1.6.1 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 1.6.2 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
 - 1.6.3 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 1.6.4 die Beteiligung anderer fachlich zuständiger Dienststellen, z.B. in den Fällen der Nr. 6; bei der Abstimmung ist festzulegen, dass jeweils nur eine Dienststelle der gleichen Fachrichtung zu beteiligen ist,
 - 1.6.5 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Stellen (Nrn. 10 und 11). Bei Zuwendungen über 50.000 Euro ist der Rechnungshof zu unterrichten.

2 **Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung**

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage Berlins und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen,
- oder
- 2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen,
- oder

- 2.2.3 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt; Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht nur unwesentlichen zusätzlichen Eigenmitteln (einschließlich Finanzierungsbeiträgen Dritter) oder Einsparungen zu rechnen ist.
- 2.3 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Für eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommen vor allem Projekte in Betracht,
- 2.3.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z.B. als Vomhundertanteil von vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder
- 2.3.2 bei denen für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können.
- 2.4 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks ein nur geringes eigenes Interesse hat, das gegenüber dem Interesse Berlins nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch Berlin möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.5 Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen sie sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.6 Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsempfänger sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat.
- 2.7 Im Rahmen von Projektförderungen sollen in geeigneten Fällen bei Beschaffungen über 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur die im Bewilligungszeitraum anfallenden Abschreibungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Nr. 4.1 AN-Best-P ist dem Einzelfall entsprechend zu modifizieren.
- 2.8 Bei institutioneller Förderung sind Ausgaben für unabhängige Prüfungseinrichtungen (z. B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) nur zuwendungsfähig, wenn die Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder aus besonderen Gründen geboten ist.
- 3 Antragsverfahren**
- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

§ 44

- 3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
 - 3.2.1 bei Projektförderung (Nr. 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und ggf. Stellenpläne sowie eine Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird,
 - 3.2.2 bei institutioneller Förderung (Nr. 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.7.2 zu § 23), sofern sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist und nicht von der Bewilligungsbehörde erstellt wird,
 - 3.2.3 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat. In diesem Fall hat er im Finanzierungsplan oder Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich ergebenden Vorteile auszuweisen,
 - 3.2.4 die Einwilligung in die Veröffentlichung der unter Nr. 1.5 genannten Angaben. Die Ablehnung der Veröffentlichung ist vom Antragsteller schriftlich zu begründen,
 - 3.2.5 die Identifikationsnummer, unter der der Antragsteller in der Transparenzdatenbank registriert ist,
 - 3.2.6 eine schriftliche Begründung, wenn eine Ausnahme nach den unter Nr. 1.5.3.1 genannten Voraussetzungen erfolgen soll.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
 - 3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen,
 - 3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.6),
 - 3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,
 - 3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
 - 3.3.5 etwaige finanzielle Auswirkungen auf künftige Haushaltsjahre,
 - 3.3.6 die geplanten förderpolitischen Ziele (z. B. Bezug des Vorhabens zu den Programmzielen) und Arbeitsziele (z. B. in wissenschaftlicher und/oder technischer Hinsicht).
- 3.4 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich Folgendes:

- 3.4.1 Dem Antragsteller sind unter Hinweis auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges im Antragsvordruck oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 des Subventionengesetzes - SubvG -; § 1 des Landessubventionengesetzes - LSubvG -), die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind nach
 - 3.4.1.1 dem Zuwendungszweck,
 - 3.4.1.2 Rechtsvorschriften,
 - 3.4.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5),
 - 3.4.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen.
- 3.4.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.4.1 gehören insbesondere solche,
 - 3.4.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind,
 - 3.4.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
 - 3.4.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
 - 3.4.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.4.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).
- 3.4.4 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt sind.
- 3.4.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).

§ 44

4 Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies regelmäßig zu begründen (§ 39 VwVfG).
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 4.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 4.2.2 Art (Nr. 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
- 4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks - wobei die Bezeichnung hinsichtlich der Zuwendungsziele und des -umfangs so eindeutig und detailliert festgelegt werden muss, dass auf dieser Grundlage eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle möglich ist -, die entscheidungserheblichen Grundlagen der Bewilligung (Nrn. 3.1 und 3.2) und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, die Angabe, wie lange sie für den Zuwendungszweck gebunden sind und wie gegebenenfalls nach Ablauf der zeitlichen Bindung zu verfahren ist,
- 4.2.4 die Finanzierungsform (Nr. 1.1 Satz 2), die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum; er kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit dafür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- 4.2.6 bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen (Nr. 1.6) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 soweit zutreffend den Hinweis auf die in den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.3 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG,
- 4.2.8 die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nr. 3.7.2 zu § 23), sofern sie für die Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist und nicht von der Bewilligungsbehörde erstellt wird,
- 4.2.9 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nr. 5), ggf. Auflagen für den Zuwendungsempfänger, die eine begleitende oder abschließende Erfolgskontrolle ermöglichen oder den Vorbehalt entsprechender Auflagen,
- 4.2.10 eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, in geeigneten Fällen einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§ 54 VwVfG). Dabei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid entsprechend; regelmäßig sollte eine Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung angestrebt werden (§ 61 VwVfG).
- 4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Zuwendungsvertrages ist mit einer Zweitschrift des Antrags dem Rechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. Bei Zuwendungen unter 50.000 Euro sind Abdrucke und Zweitschriften nur auf besonderes Verlangen des

Rechnungshofs zu übersenden.

5 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Sie sind unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde darf
- 5.1.1 die Allgemeinen Nebenbestimmungen ergänzende oder ersetzende, die besonderen Belange des Einzelfalls oder einzelner Zuwendungsbereiche berücksichtigende Besondere Nebenbestimmungen (BNBest) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids machen, sofern in der Sache von den Allgemeinen Nebenbestimmungen nicht abgewichen wird,
- 5.1.2 bei gemeinsamer Finanzierung mit dem Bund oder anderen Bundesländern zulassen, dass anstelle der Berliner Allgemeinen Nebenbestimmungen die des Bundes oder eines anderen Bundeslandes zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht werden; ausgenommen hiervon sind die Regelungen über die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung,
- 5.1.3 bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,
- 5.1.4 bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze des Finanzierungsplanes um mehr als 20 v.H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,
- 5.1.5 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen sowie die Vorlage reproduzierter Belege zulassen. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger - ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen - verwendet,
- 5.1.6 Ausnahmen von der Inventarisierungspflicht (Nr. 4 AN-Best-I, Nr. 4.2 ANBest-P) zulassen, soweit der Verbleib der Gegenstände auf andere Weise nachprüfbar ist,
- 5.1.7 Ausnahmen von der Anwendung der Vergabevorschriften (Nr. 3 ANBest-I und ANBest-P) zulassen, wenn Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vergabe von Aufträgen durch im Wesentlichen vergleichbare eigene Vergaberegeln des Zuwendungsempfängers ausreichend gesichert sind oder die Gesamtausgaben, bei Projektförderung das Projekt, nicht überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,
- 5.1.8 dem Einzelfall angepasste Regelungen für die Auszahlung der Zuwendung treffen,
- 5.1.9 in Einzelfällen weitergehende Ausnahmen von den Nrn. 2 bis 6 ANBest-I und 2 bis 5 ANBest-P zulassen.
- 5.2 Im Falle der Festbetragsfinanzierung (Nr. 2.2.3) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge (Nr. 2.3) sind die Regelungen der ANBest-P über den zahlenmäßigen Nachweis den

§ 44

Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.

- 5.3 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 5.1) hinaus ist je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln
 - 5.3.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt der Einräumung dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs; dies ist regelmäßig geboten, wenn mit Hilfe der Zuwendung Grundstücke oder Rechte erworben werden,
 - 5.3.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Erstattungsanspruchs,
 - 5.3.3 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf Berlin oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
 - 5.3.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z.B. durch Veröffentlichung,
 - 5.3.5 die Beteiligung anderer Dienststellen,
 - 5.3.6 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises, insbesondere Angaben, die zur Beurteilung des Erfolgs eines Vorhabens oder Förderprogramms dienen können; dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages oder der gesamten Zuwendung von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen,
 - 5.3.7 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften Berlins,
 - 5.3.8 bei einem entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers die Einwilligung zur Verwendung anderer zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards, soweit wirtschaftlich,
 - 5.3.9 bei Zuwendungen zur Projektförderung in geeigneten Fällen die Verpflichtung, alle Einnahmen und Ausgaben für den Zuwendungszweck über ein besonderes, bei einem Kreditinstitut einzurichtendes Konto abzuwickeln,
 - 5.3.10 soweit Anspruch auf Investitionszulagen besteht, bei Zuwendungen zur Projektförderung für die geförderten Maßnahmen, die Verpflichtung, einen Antrag auf Gewährung der Investitionszulagen zu stellen, und
 - 5.3.11 die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung erforderliche Angaben, insbesondere monatliche Angaben zu Produktmengen entsprechend der jeweiligen Bezugsgröße, rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen; dies ist regelmäßig bei Zuwendungen geboten, die zu dem Zweck gewährt werden, durch den Zuwendungsempfänger eine im Produktkatalog des Landes Berlin aufgeführte Leistung zu erbringen. Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages von der Erfüllung dieser Mitteilungspflicht abhängig machen.

- 5.4 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Die Senatsverwaltung für Finanzen kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

6 Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 6.1 Zur Planung der Baumaßnahmen wird auf die Nrn. 3.3 und 3.4 zu § 23 hingewiesen.
- 6.2 Bei der Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahme ist die für entsprechende Baumaßnahmen Berlins zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung soll den Erfordernissen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Höhe der Zuwendung, ihres Anteils an den Gesamtkosten, der Bedeutung der Baumaßnahme und der Besonderheiten des Zuwendungsempfängers entsprechen.
- 6.3 Planung, Ausführung und Abrechnung der Baumaßnahme müssen vom Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit der nach Nr. 6.2 beteiligten Senatsverwaltung einem freischaffenden Architekten oder - bei Ingenieurleistungen - einem freischaffenden Ingenieur übertragen werden.
- 6.4 Zur Grundlage der Ausführung der Baumaßnahme sind die geprüften und gebilligten Bauplanungsunterlagen zu bestimmen. Abweichungen von den Bauplanungsunterlagen dürfen nur aus zwingenden Gründen und im Einvernehmen mit den an der Prüfung beteiligten Senatsverwaltungen zugelassen werden; die §§ 37 und 38 bleiben unberührt.
- 6.5 Von der Anwendung der Nrn. 6.2 und 6.3 kann abgesehen werden, soweit für die Baumaßnahme auch Zuwendungen vom Bund, von anderen Ländern oder Gemeinden gewährt werden und die Überwachung der Ausführung und die Abrechnung der Baumaßnahme im ganzen diesen Stellen obliegen. In anderen Fällen bedürfen Abweichungen von den Nrn. 6.2 und 6.3 der Einwilligung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.

7 Auszahlung der Zuwendungen

- 7.1 Die Zuwendungen sollen erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheids bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt ausdrücklich einverstanden erklärt hat, bestandskräftig geworden ist.
- 7.2 Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.
- 7.3 Bei Projektförderung längerfristiger Maßnahmen sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

§ 44

7.4 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.

8 **Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48, 49, 49a VwVfG, §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind regelmäßig unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG). Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG wird hingewiesen.

8.2 Dabei ist wie folgt zu verfahren:

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG). Eine auflösende Bedingung ist insbesondere in einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu sehen.

8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 48 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, insbesondere soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

8.2.4 Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfG liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Umfang des Widerrufs soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides absehen, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei

Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

- 8.2.5 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG), wenn sie innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht wird.
- 8.3 In den Fällen der Nrn. 8.2.2 bis 8.2.5 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, u.a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- 8.4 Es ist darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheids grundsätzlich innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG erfolgen muss. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtsverwalter die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.*
- 8.5 Der Erstattungsbeitrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei einer auflösenden Bedingung wird der Zuwendungsbescheid mit deren Eintritt unwirksam.
- 8.6 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 150 Euro nicht übersteigt und im Verhältnis zur gewährten Zuwendung unbedeutend ist. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn die Hauptforderung weniger als 250 Euro beträgt; werden in anderen Fällen Zinsen nicht erhoben, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen. Dies gilt nicht, wenn der zurückzufordernde Betrag oder die Zinsen mit der nächsten Zuwendung verrechnet werden können.
- 8.7 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (Nr. 8.2.5) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Nr. 8.6 Satz 2 gilt entsprechend. Als Auszahlungstag gilt bei Überweisung der dritte Tag, nachdem die Kasse den Überweisungsauftrag an das Kreditinstitut gegeben hat (Buchungstag der Kasse).
- 8.8 Bei der Erhebung von Zinsen für die Zeiträume bis zum Inkrafttreten des Hüttenknappschafftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetzes (HZvNG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. S. 2167) am 29. Juni 2002 ist zu beachten:
- 8.8.1 Die Erhebung von Zinsen wegen des Anspruchs auf Erstattung von Leistungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom

* Anmerkung: Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 19. Dezember 1984 - Band 70 S. 356; DÖV 1985 S. 442 -; zur Frist für den Widerruf eines Verwaltungsaktes vgl. BVerwG, Urt. vom 24. Januar 2001 - BVerwGE Band 112 S. 360; NJW 2001 S. 1440

§ 44

28. Juni 1997 (GVBl. S. 320) erbracht wurden, richtet sich nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen (§ 44a LHO).

8.8.2.1 Für die nach Inkrafttreten des vorstehend genannten Gesetzes erbrachten Leistungen galt gem. § 49a Abs. 3 VwVfG eine Verzinsung in Höhe von 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Der Diskontsatz wurde im Weiteren wie folgt ersetzt:

- Ab dem 1. Januar 1999 trat gemäß § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) an die Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der jeweilige Basiszinssatz (Verzinsung: 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach dem DÜG).
- Ab dem 4. April 2002 wurde durch das an diesem Tag in Kraft getretene Versicherungskapitalanlagen-Bewertungsgesetz (VersKapAG) das DÜG aufgehoben und an die Stelle des Diskontsatzes und des Basiszinssatzes gemäß DÜG trat der Basiszinssatz gemäß § 247 BGB (Verzinsung: 3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB).
- Ab dem 29. Juni 2002 gilt die im Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz (HZvNG) enthaltene Änderung des § 49a Abs. 3 VwVfG (Verzinsung: 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB).

8.8.2.2 Für die auf Grundlage der bisherigen Regelungen ergangenen Zuwendungsbescheide gilt:

Wurde im Zuwendungsbescheid ein fester Prozentsatz für die Verzinsung festgelegt (z. B.: „Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des DÜG jährlich zu verzinsen.“), tritt die Veränderung des Zinssatzes aufgrund der Änderung des § 49a Abs. 3 VwVfG nicht ein. Die unter Nr. 8.8.2.1 dargestellten Veränderungen der Rechtslage nach dem DÜG sind dagegen zu berücksichtigen.

9 Überwachung der Verwendung; Veröffentlichung

9.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,

9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge,

9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und das Datum des Prüfungsvermerks.

9.3 Dem Rechnungshof ist auf Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nr. 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

9.4 Zuwendungen an juristische Personen werden veröffentlicht.

Jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres sind die im Vorjahr an juristische Personen vergebenen Zuwendungen mit den unter Nr. 1.5.1 genannten Angaben erweitert um

Politikbereich, Kapitel und Titel in der zentralen Zuwendungsdatenbank zu veröffentlichen. Zuwendungen an natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden pro Politikbereich, Kapitel und Titel in je einer Summe veröffentlicht. Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, die Zuwendungen im Sinne des § 44 vergeben, übermitteln ihre Angaben an die Aufsicht führende Behörde.

10 Nachweis der Verwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) zu verlangen.
- 10.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Verwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden.

11 Prüfung der Verwendung

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde oder die nach Nr. 1.6 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt festzustellen, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).

In einem zweiten Schritt sind die Nachweise vertieft zu prüfen. Im Rahmen der vertieften Prüfung ist zu prüfen, ob

- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und den ggf. beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 11.2 Bei Baumaßnahmen obliegt die Prüfung nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 der nach Nr. 6.2 beteiligten Senatsverwaltung. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Form des für Baumaßnahmen zu erstellenden Verwendungsnachweises werden von der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erlassen.
- 11.3 Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.
- 11.4 Im Rahmen der vertieften Prüfung sollen bei Zuwendungen zur Projektförderung die Zahl der jährlich zu prüfenden Nachweise und der Umfang dieser Prüfungen beschränkt werden. Jedoch muss sichergestellt sein, dass in einer angemessenen

§ 44

Zahl von Fällen eine vertiefte Prüfung erfolgt. Zuwendungen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich vertieft zu prüfen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Zuwendungen an denselben Zuwendungsempfänger innerhalb eines festzulegenden Zeitraums muss mindestens einmal eine vertiefte Prüfung stattfinden. Ausgenommen von einer stichprobenweisen Prüfung bleiben insbesondere erstmalige Zuwendungen (Zuwendungen an Empfänger, die voraussichtlich auch weiterhin gefördert werden) und Zuwendungen, deren Prüfung im Vorjahr zu wesentlichen Beanstandungen geführt hat. Bei den in die stichprobenweise Auswahl fallenden Nachweisen sind die für die Prüfung erforderlichen Belege vom Zuwendungsempfänger anzufordern oder bei ihm einzusehen. Einzelheiten sind von den Bewilligungsbehörden nach Anhörung des Rechnungshofs in einer Arbeitsanweisung zu regeln. Die nach dieser Arbeitsanweisung jährlich zu prüfenden Verwendungsnachweise sind gesondert zu erfassen und zusammen mit der Zuwendungsübersicht nach Nr. 9 zu übersenden.

- 11.5 Hat eine vom Zuwendungsempfänger unabhängige Prüfungseinrichtung (z.B. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) die zweckentsprechende Verwendung geprüft und bestätigt, kann die Prüfung des Verwendungsnachweises und der Belege soweit beschränkt werden, wie sichergestellt ist, dass die Prüfung durch die Prüfungseinrichtung im Wesentlichen nach denselben Kriterien durchgeführt worden ist wie die Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.
- 11.6 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen.
- 11.7 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 1.6 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks, die bei Baumaßnahmen nach 6.2 beteiligte Senatsverwaltung auch der Bewilligungsbehörde. Sachverhalte, die zu Rückforderungen von Zuwendungsmitteln führen können, sind jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 11.8 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen und dem Rechnungshof zu übersenden, soweit er nicht darauf verzichtet.
- 11.9 Die vertiefte Prüfung ist innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Nachweise abzuschließen. Abweichungen von Satz 1 sind nur bei Einschaltung externer Prüfungsstellen oder in besonders zu begründenden Ausnahmefällen zulässig. Zuwendungen dürfen für denselben Zuwendungsempfänger nicht neu bewilligt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Bewilligung entgegenstehen (vgl. Nr. 1.2). Zuwendungen dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn die Prüfung der vorgelegten Nachweise Anhaltspunkte bietet, die der Auszahlung entgegenstehen. In diesen Fällen ist die Rücknahme oder der Widerruf unverzüglich zu prüfen.
- 11.10 Etwaige Mitteilungen an Zuwendungsempfänger über das Ergebnis der Prüfung sind mit dem Vorbehalt zu versehen, dass Rückforderungsansprüche aufgrund von Sachverhalten, die nachträglich bekannt werden, unberührt bleiben.

11a **Erfolgskontrolle**

Bei allen Zuwendungen ist von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle eine Erfolgskontrolle nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen

durchzuführen (abgestufte Erfolgskontrolle). Soweit sachgerecht, kann die Erfolgskontrolle mit der Nachweisprüfung verbunden werden. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens können ressortspezifische Besonderheiten (z. B. eigenständige Evaluierungsverfahren) berücksichtigt werden, soweit sie geeignet sind, den Erfolg der Förderung festzustellen und sie den in den AV zu § 7 festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

- 11a.1 Jede Einzelmaßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihr beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden (vgl. Nr. 3.3.6).
- 11a.2 Für übergeordnete Ziele - insbesondere Förderprogramme -, die Zuwendungen zur Projektförderung vorsehen, ist eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle mit den Bestandteilen Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle nach Maßgabe der AV zu § 7 durchzuführen.
- 11a.3 Bei institutioneller Förderung ist eine Erfolgskontrolle entsprechend Nr. 11a.2 durchzuführen.

12 **Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger**

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weitergabe erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
- 12.2 Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergegeben werden. Die Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung voraus.
- 12.3 Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weitergeben.
- 12.4 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weitergabe - ggf. durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu regeln
 - 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem folgenden nichts Abweichendes ergibt,
 - 12.4.2 die Weitergabe in Form eines Zuwendungsbescheids,
 - 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 12.4.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
 - 12.4.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
 - 12.4.6 die Zuwendungsart, die Finanzierungsart, die Finanzierungsform, die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,

§ 44

- 12.4.7 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z.B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
- 12.4.8 die bei der Weitergabe ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen; in allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten, auch wenn diese dem Grund oder der Höhe nach umstritten sind; auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist hinzuweisen,
- 12.4.9 der Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.
- 12.5 Bei der Bewilligung von Mitteln zur Weitergabe in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger sind für die Weitergabe insbesondere zu regeln
- 12.5.1 die Weitergabe in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
- 12.5.2 die Vorgaben entsprechend den Nrn. 12.4.3 bis 12.4.7,
- 12.5.3 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten - im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden - Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 12.6 Dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nr. 12.5.1) insbesondere zu regeln
- 12.6.1 die Art und Höhe der Zuwendung,
- 12.6.2 den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.6.3 die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 12.6.4 den Bewilligungszeitraum,
- 12.6.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen; auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 91 Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 ist hinzuweisen,

- 12.6.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, die Rückzahlungsverpflichtungen und die sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
- 12.6.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 12.7 Im Zuge der Weitergabe von Zuwendungen können zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.

13 **Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften**

- 13.1 Für die Vergabe von Aufträgen sind die für den Zuwendungsempfänger geltenden Vorschriften maßgebend.
- 13.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben lediglich summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.
- 13.3 Die Vorlage von Belegen entfällt. Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung und die Übereinstimmung der Bücher mit den Belegen zu bestätigen. Unterhält er eine eigene Prüfungseinrichtung, ist die Bestätigung von ihr abzugeben; dies gilt nicht bei Zuwendungen an den Bund oder ein Land.
- 13.4 Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag nicht mehr als 500 Euro beträgt.

14 **Fälle von geringer finanzieller Bedeutung**

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nr. 1.6) der Gesamtbetrag der Zuwendungen bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50.000 Euro, kann die Bewilligungsbehörde bei Anwendung der Nrn. 3, 5 und 7 im Einzelfall Erleichterungen für den Zuwendungsempfänger zulassen.

15 **Besondere Regelungen**

- 15.1 Ausnahmen von den Nrn. 1 bis 14 bedürfen im Einzelfall der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, soweit die Bewilligungsbehörde nicht ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen oder in Nr. 15.2 etwas Anderes bestimmt ist.

§ 44

- 15.2 Ausnahmen vom Verbot der finanziellen Besserstellung (Nr. 1.3 ANBest-I und AN-Best-P) bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsbehörde. Sie dürfen regelmäßig nur dann zugelassen werden, wenn die Ausnahme zur Erfüllung des Zweckzwecks unbedingt erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörde hat die für ihre Entscheidung maßgeblichen Gründe in einem Vermerk niederzulegen und dem Rechnungshof eine Durchschrift zu übersenden. Bei Projektförderung ist eine Ausnahme nicht erforderlich, wenn zwar Besserstellungen vorliegen, die Bewilligungsbehörde jedoch Leistungen an die Beschäftigten der Zuwendungsempfänger nur insoweit als zuwendungsfähig anerkennt, wie sie auch vergleichbaren Dienstkräften Berlins zustehen.
- 15.3 Für einzelne Zuwendungsbereiche kann die fachlich zuständige Senatsverwaltung ergänzende oder abweichende Verwaltungsvorschriften (z.B. in Förderrichtlinien) zu den Nrn. 1 bis 14 erlassen; die Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage 3) sind zu beachten. Enthalten sie Abweichungen von den Nrn. 1 bis 14 bedürfen sie des Einvernehmens der Senatsverwaltung für Finanzen; der Rechnungshof ist zu hören.
- 15.4 Soweit Regelungen nach den Nrn. 15.1 und 15.3 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung (Nr. 11) betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Rechnungshof herzustellen.
- 15.5 Die Rechte und Pflichten der Bewilligungsbehörde nach den Nrn. 1 bis 15.3 stehen Berlin als Zuwendungsgeber auch dann zu, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung Berlins an dem Zuwendungsempfänger (Nr. 2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.
- 15.6 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der in den Nrn. 1 bis 14 angeordneten Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des VwVfG (insb. §§ 3a, 37 und 41) zulässig.

Zu § 44 Abs. 2:

Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- 16 **Zum Begriff**
- 16.1 Eine Verwaltung von Mitteln im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins zur Erfüllung von Aufgaben Berlins im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.
- 16.2 Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen Berlins zu halten oder über sie zu verfügen.

17 **Voraussetzungen**

Soweit die Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen Berlins durch Stellen außerhalb der Verwaltung Berlins keiner gesetzlichen Grundlage bedarf, ist sie nur zulässig, wenn sie im Interesse Berlins liegt und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist. Diese Stellen müssen für eine solche Verwaltung geeignet sein und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

18 **Verfahren**

18.1 Die Übertragung und die Einzelheiten der Durchführung der Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen Berlins sind, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, schriftlich zu vereinbaren. Nach Lage des Einzelfalles ist in der Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:

18.1.1 die Übertragung der Verwaltung unter Angabe von Art und Umfang oder der im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben,

18.1.2 die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und der Grad der zu beachtenden Sorgfalt,

18.1.3 die Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,

18.1.4 die Erteilung von Unteraufträgen,

18.1.5 die Weisungsbefugnis und Einwilligungsvorbehalte des Auftraggebers,

18.1.6 der Umfang der Mitteilungspflichten,

18.1.7 die gesonderte Buchführung und die Rechnungslegung für die Mittel und die Vermögensgegenstände Berlins,

18.1.8 das Auszahlungsverfahren,

18.1.9 die Behandlung von Rückeinnahmen,

18.1.10 die Haftung des Auftragnehmers,

18.1.11 der Nachweis über die Verwaltung,

18.1.12 die Prüfungsrechte des Auftraggebers; auf das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist hinzuweisen,

18.1.13 der Ersatz des Aufwands des Auftragnehmers,

18.1.14 die Befristung der Vereinbarung und deren Beschränkung auf bestimmte Aufgaben (z. B. Programme, Aufgabengebiete) sowie die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung.

18.2 Regelungen nach den Nrn. 18.1.1, 18.1.7, 18.1.11 und 18.1.13 bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen, Regelungen nach den Nrn. 18.1.7 und 18.1.11 auch der des Rechnungshofes. Bei einem förmlichen Vergabeverfahren ist

§ 44

die Einwilligung vor dessen Beginn einzuholen; im Übrigen ist die Einwilligung rechtzeitig vor Abschluss der Vereinbarung zu beantragen (vgl. Nr. 19.3). Die Senatsverwaltung für Finanzen und der Rechnungshof können auf ihre Befugnisse verzichten.

Zu § 44 Abs. 3:

Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen

19 Personenkreis, Verfahren

- 19.1 Beliehen werden können juristische Personen, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger Zuwendungen weitergeben oder als Treuhänder Berlins Zuwendungen gewähren sollen (Nrn. 12 und 16.1).
- 19.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen zur Beleihung sind aktenkundig zu machen.
- 19.3 Voraussetzung für die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts, die nach Nr. 16.1 Landesmittel verwalten soll, ist der Abschluss eines zivilrechtlichen Geschäftsbesorgungsvertrages, dem ein Vergabeverfahren (vgl. AV zu § 55) vorauszugehen hat, es sei denn, die Geschäftsbesorgung erfolgt unentgeltlich oder es handelt sich um ein so genanntes „in-house“ Geschäft. Auch in Fällen der unentgeltlichen Geschäftsbesorgung ist dem vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz Rechnung zu tragen.

Im dem Geschäftsbesorgungsvertrag, dessen Text zweckmäßigerweise zum Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen zu machen ist, sind alle wechselseitigen Rechte und Pflichten festzulegen. Dies sind insbesondere die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, die Kriterien für die Bemessung der hierfür zu entrichtenden Entgelts sowie die bei der Verwaltung von Landesmitteln zu beachtenden Regelungen gemäß Nr. 18.1.1 bis 18.1.12 und 18.1.14. Die Ausschreibungsunterlagen sollten auch die Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Falle einer Beleihung für die sachgerechte Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind, insbesondere die Kenntnis des Verwaltungs- und Zuwendungsrechts, als Eignungskriterium beinhalten. Soll die Übertragung der Verwaltung von Landesmitteln nicht bereits mit Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgen, kann der Geschäftsbesorgungsvertrag optional auch eine später wirksam werdende Vereinbarung für die Verwaltung von Landesmitteln vorsehen. Im Hinblick auf den vergaberechtlichen Transparenzgrundsatz sind dann im Geschäftsbesorgungsvertrag die Kriterien, nach denen über eine spätere Beauftragung entschieden wird, zu benennen.

Nr. 18.2 bleibt unberührt.

- 19.4 Die Beleihung im Sinne des § 44 Abs. 3 geschieht durch Verwaltungsakt. Dieser muss enthalten
- 19.4.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 3,
- 19.4.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person, die beliehen wird,
- 19.4.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,

- 19.4.4 die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 19.4.5 die Verpflichtung der Beliehenen, der Aufsicht führenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, wenn
- sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 19.4.6 ein Selbsteintrittsrecht der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 19.4.7 den Beginn und die Befristung der Beleihung und deren Beschränkung auf bestimmte Aufgaben (z. B. Programme, Aufgabengebiete),
- 19.4.8 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
- 19.4.9 eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 19.5 Die Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt, hat den Rechnungshof unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Nr. 19.4.6 Gebrauch macht.